

tionalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zu beteiligen;

5. *erkennt an*, dass die Begehung des zwanzigsten Jahrestags der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2008 eine besondere Gelegenheit bietet, die Aufmerksamkeit auf die Förderung und Festigung der Demokratie auf allen Ebenen zu lenken und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *beschließt*, dass ab ihrer zweiundsechzigsten Tagung alljährlich am 15. September der Internationale Tag der Demokratie begangen wird, auf den alle Menschen aufmerksam gemacht werden sollen, damit sie ihn begehen;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Demokratie auf eine Weise zu begehen, die geeignet ist, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beizutragen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch weiterhin sicherzustellen, dass Parlamentariern und zivilgesellschaftlichen Organisationen entsprechende Gelegenheit geboten wird, an der Begehung des Internationalen Tages der Demokratie mitzuwirken und dazu beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich sein können, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie zu organisieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie deren Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/8

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 19. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.11/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/8. Überblick über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶,

sowie unter Hinweis auf die Auffassungen, die die Mitgliedstaaten während der Generaldebatte der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum vorgeschlagenen Themenkomplex „Reaktion auf den Klimawandel“, der am 24. September 2007 auf Initiative des Generalsekretärs durchgeführten Veranstaltung auf hoher Ebene zum Klimawandel und der im Rahmen ihrer einundsechzigsten Tagung abgehaltenen informellen thematischen Debatte zum Thema „Der Klimawandel als globale Herausforderung“ äußerten,

ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, bis zum 25. Januar 2008 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der einen Überblick über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel enthält.

RESOLUTION 62/9

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 20. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Honduras, Indien, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Moldau, Monaco, Montenegro, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine.

62/9. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003 und 60/14 vom 14. November 2005 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

²⁶ Siehe Resolution 60/1.